

Besondere Vereinbarung zur Maschinenversicherung für Werkzeugmaschinen - (Spindelklausel)

Werkzeugmaschinen

zu §§ 2 und 7 AMB 2011

1. Funktionsstörungen und -ausfälle

Gemäß § 2 Nr. 1 AMB 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung: bei Funktionsstörungen und -ausfällen, die ohne einen versicherten Sachschaden eintreten und beispielsweise durch Einstellung der Maschinengeometrie beseitigt werden können.

2. Umfang der Entschädigung

- a) Bei Schäden an Spindeln wird die Entschädigung nach § 7 AMB 2011 für Spindelersatzteile und Lohnkosten entsprechend der folgenden Staffel gekürzt:

aa) bis zu einer maximalen Spindeldrehzahl von 8.000 U/min:
0,6 % je 100 Spindelbetriebsstunden

bb) bis zu einer maximalen Spindeldrehzahl von 12.000 U/min:
1,0 % je 100 Spindelbetriebsstunden

cc) bei einer Spindeldrehzahl über 12.000 U/min:
1,6 % je 100 Spindelbetriebsstunden

Die Betriebsstunden werden seit Erstanschaffung bzw. der letzten Generalüberholung der Spindel gerechnet. Sofern keine Erfassung der Spindelstunden erfolgt, werden hierfür 50 % der Maschinenstunden angesetzt.

- b) § 7 Nr. 2 c) aa) AMB 2011 wird wie folgt ergänzt:

Die vom Hersteller vorgesehene Bearbeitungsgenauigkeit (Geometrieprotokoll) bis zu 1/1.000 mm verschlechtert sich sukzessive ab Beginn der Nutzung unter dem Einfluss normaler betriebsbedingter Faktoren. Spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die vorgegebenen Toleranzen nicht mehr eingehalten werden, ist eine Grundüberholung der Spindel und / oder eine umfassende Achs- / Geometrieüberholung erforderlich.

Wird aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens die Spindel und / oder die Maschinengeometrie überholt, so werden damit Kosten für Wartungs- und Überholungsmaßnahmen vorweg genommen. Da nur die Wiederherstellungskosten zur Erreichung des (Genauigkeits-) Zustands unmittelbar vor Schadenseintritt zu entschädigen sind, wird der nach § 7 AMB 2011 ermittelte Entschädigungsbetrag um diese vorweg genommenen Kosten gekürzt.

- c) § 7 Nr. 8 AMB 2011 wird wie folgt ergänzt:

Bei Schäden an Spindeln beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 1.000 Euro.

Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.